

Bericht

des Europaausschusses

über das Thema

„Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung“

(Selbstbefassung gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung
der Hamburgischen Bürgerschaft)

Vorsitz: **Richard Seelmaecker**

Schriftführung: **Danial Ilkhanipour**

I. Vorbemerkung

Der Europaausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1. April 2020 einstimmig, das Thema „Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung“ im Rahmen einer Selbstbefassung gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in selbiger Sitzung zu beraten.

II. Beratungsinhalt

Der Vorsitzende führte ein, der als Tischvorlage vorliegende Beschlussvorschlag zum künftigen Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung werde gemeinschaftlich von CDU, SPD und GRÜNEN gestellt.

„Beschlussvorlage zum künftigen Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung (Subsidiaritätsfrühwarnsystem)“

Der Europaausschuss einigt sich auf folgendes Verfahren:

1. Alle Mitglieder des Europaausschusses erhalten weiterhin vorab die Stellungnahmen der Bürgerschaftskanzlei bzw. die Berichtsbögen der Senatskanzlei (kursorisches Prüfergebnis).
2. Grundsätzlich nehmen für den Senat wie bislang allein Vertreterinnen und Vertreter der Senatskanzlei an den Sitzungen des Europaausschusses im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung teil. Die Teilnahme der jeweils zuständigen Fachbehörde(n) erfolgt, sofern dies im Vorfeld einer Sitzung von einer Fraktion gewünscht wird.
3. Anstelle des gesamten Europaausschusses nehmen – wie auch in den vergangenen Legislaturperioden – allein die Obleute oder ihre Vertretungen der einzelnen Fraktionen an der Beratung bzw. Subsidiaritätsprüfung teil (Obleute-Regelung). Besteht keine Einigkeit unter den Obleuten bzw. ihren Vertretungen, so erfolgt kein Beschluss, sondern es ist auf Antrag einer Obfrau oder eines Obmannes bzw. auf Antrag einer Vertretung eine Vollsitzung des gesamten Europaausschusses einzuberufen, sodass die Mehrheitsverhältnisse gewahrt bleiben.

4. In regulären Sitzungen, bei denen neben Subsidiaritätsprüfungen weitere Themen auf der Tagesordnung stehen, wird wie bislang die Obleute-Regelung nicht angewandt. Die Bürgerschaftskanzlei kennzeichnet in bewährter Form jene Sitzungen, für die die Obleute-Regelung Anwendung findet.

Begründung: Das Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt. Hintergrund für dieses Verfahren ist der Umstand, dass die Terminierungen des Europaausschusses nicht mit der Terminierung der Sitzungen des Bundesrats hinsichtlich der Subsidiaritätsprüfungen korrespondierten und es aus dem daraus resultierenden Zeitdruck zu Sondersitzungen kommen wird. Diese Sondersitzungen des Europaausschusses seien in der letzten Legislaturperiode durch solche Ausschusssitzungen ersetzt worden, an denen nur die benannten Obleute, und nicht der gesamte Ausschuss teilgenommen haben. Es handelt sich mithin um ein effektives Verfahren.

Der Vorsitzende stellte klar, dass die Übermittlung der Dokumente an die Ausschussmitglieder (Punkt 1.) zukünftig digital über den SharePoint-Arbeitsbereich erfolgen werde, worauf alle Abgeordneten mittels Zuvex-Konto berechtigt würden.

Der Europaausschuss schloss sich einstimmig der Vorlage an.

III. Ausschussempfehlung

Der Europaausschuss bittet die Bürgerschaft um Kenntnisnahme seiner Beratungen.

Danial Ilkhanipour, Berichterstattung